

Eitorf, den 25.02.2014

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss 10.03.2014

Tagesordnungspunkt:

Neubau Baubetriebshof (inkl. Versorgungsbetrieb) / Feuerwehrgerätehaus
hier: Grundsatzbeschluss und Zuständigkeitsübertragung im Zusammenhang mit Planungen

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

1. Der Betriebsausschuss bekräftigt das beschlossene Vorhaben, im Zuge des städtebaulichen Gesamtprojekts „Neubau Baubetriebshof und Zentrales Feuerwehrgerätehaus“ auch das Betriebsgebäude, Werkstatt und Lager des Versorgungsbetriebes in den neuen Standort zu integrieren.
2. Die notwendigen Maßnahme- und Vergabebeschlüsse sollen nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung einheitlich durch den Ausschuss für Bauen und Verkehr getroffen oder von diesem dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen werden.
3. Der Betriebsausschuss ist regelmäßig durch die Betriebsleitung über den Fortgang des Projektes zu unterrichten.

Begründung:

I. Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Rahmenplan „Sprung an die Sieg“ - Konversion „Schulgassenareal“ hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 01.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:
Nr. XIII/5/53

Der Rat beschließt:

1. *Der Städtebauliche Rahmenplan einschließlich der vorläufigen Kosten- und Finanzierungsübersicht, der Abschnittsbildung und des Zeitplans zum Projekt „Eitorf – Sprung an die Sieg“ wie in der*

Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien vorgestellt wird beschlossen. Vorrangig vor dem Bahnhofsvorplatz sollte die Stadtschiene West realisiert werden.

2. *Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Zeitplan alle erforderlichen Schritte wie Schaffung von Baurecht, Ausführungsplanung und ähnliches einzuleiten, so bald deren Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert ist. Die nach der Zuständigkeitsordnung dazu erforderlichen Beschlüsse bleiben unberührt.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gegenstand des beschlossenen Rahmenplans als ein zentrales städtebauliches Ziel ist die Umsiedlung aller derzeitigen kommunalen Funktionen (Bauhof, Werke, Feuerwehr) vom sog. Schulgassenareal an andere Stelle und somit die Konversion des Geländes in eine zentrumsintegrierte Einzelhandelsfläche. In der Folge dessen hat der Rat am 17.09.2012 diesen Beschluss aus gegebenem Anlass nochmals bekräftigt:

Beschluss: **Nr. XIII/22/306**

Der Rat der Gemeinde beschließt:

Unter den derzeit absehbaren finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist eine sofortige Umsetzung der „Konversion Schulgasse“ haushaltstechnisch nicht darstellbar. Gleichwohl wird die Auslagerung von Feuerwehr und Bauhof als wichtig und dringend angesehen und am Ziel des „Konversionsvorhabens Schulgasse“ festgehalten. Insofern sollen diese Investitionen sobald wie möglich in den kommenden Investitionsprogrammen haushaltsvertraglich dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Im beschlossenen und genehmigten Haushalt 2013/2014 inkl. HSK 2013 - 2023 wurden hierzu die finanziellen Rahmenbedingung und zeitlichen Abfolgen gesetzt.

Es wird auf die Auszüge...

- Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Eitorf 2013 - 2023, Seiten 57 und 58
- Gesamtergebnisplan 2013 - 2023, Seite 178
- Investitionsprogramm 2013 - 2023 (Finanzplanung), Seite 4

verwiesen, in denen die finanziellen Auswirkungen / das weitere Vorgehen dargestellt und erläutert ist.

Der Gemeindehaushalt weist für 2014 entsprechende Finanzmittel für Planungsleistungen des Gesamtprojektes „Baubetriebshof / Feuerwehrgerätehaus“ aus. Die Planung soll einheitlich „aus einem Guß“ erfolgen. Die bauliche Umsetzung aller Teile des Projektes ist für die Jahre 2015 bis 2018 vorgesehen, so dass 2019 das Schulgassenareal für die erwünschte städtebauliche Konversion zur Verfügung stehen soll.

Auf dem derzeitigen Areal des gemeindlichen Baubetriebshofes ist auch das Betriebsgebäude des Versorgungsbetriebes nebst Werkstatt, Stell- und Materiallagerflächen untergebracht. Zudem wird das noch bestehende Freilager des Baubetriebshofes mit Remise am Eichelkamp mit Fertigstellung des Großprojektes wegfallen und dort integriert. Hier befindet sich auch das Großrohrlager des Versorgungsbetriebes, das dann auch verlegt werden muss.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Rahmenbeschlüsse und zur Erzielung der gewünschten Synergien müssen also Betriebsgebäude, Lagerflächen usw. des Versorgungsbetriebes in das Großprojekt „Baubetriebshof / Feuerwehrgerätehaus“ integriert werden, so dass die auch bisher schon bewährte gemeinschaftliche Nutzung gewährleistet bleibt. Optional soll im weiteren Planungsverfahren geprüft werden, ob es bautechnisch, organisatorisch und wirtschaftlich Sinn macht, die Verwaltungsräume der Werke ebenfalls an den neuen Standort zu verlegen, und so ggf. die Flächen auf dem Erlenberg anderen städtebaulichen Dispositionen zuzuführen.

In den Vermögensplänen 2013 und 2014 des Versorgungsbetriebes wurden entsprechende Planungsmittel zur Finanzierung der die Gemeindewerke betreffenden Teilbereiche ausgewiesen. Insgesamt stehen aktuell 200.000 € für das Projekt zur Verfügung. Daneben wurde in 2014 für 2015 ff. eine Verpflichtungsermächtigung über 690.000 € eingestellt.

Es wird auch auf die Erläuterungen zu den genannten Vermögensplänen „A, Pos. 1 und 2“ verwiesen.

II. Weiteres Vorgehen

Der eigentliche Maßnahmebeschluss (ggf. je nach Planung auch in mehrere zu gliedern) steht noch aus und soll in der Sitzung des ABV am 29.04.2014 gefasst werden.

Hiervon unberührt bleibt trotz der geplanten gemeinschaftlichen Umsetzung des Gesamtprojektes wegen des Eigenbetriebscharakters des Versorgungsbetriebes die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gem. § 4 Absatz 2 Satz 2f) der Betriebssatzung. Dieser entscheidet nämlich über Verträge, insbesondere VOB / VOL / VOF, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, sofern nicht die Betriebsleitung oder der Rat der Gemeinde zuständig sind.

Für das vorstehende Teilprojekt „Versorgungsbetrieb“ ist daher dem Grunde nach der Betriebsausschuss das zuständige Beschlussgremium.

Es ist zweckmäßig, das Gesamtprojekt federführend über ein einziges Gremium abzuwickeln. Die sich bei Zuständigkeit mehrerer politischer Gremien zwangsläufig ergebenden Zeitverzögerungen können so vermieden werden. Da der größte Teil die gemeindliche Infrastruktur und nicht die der Gemeindewerke betrifft, hält es die Betriebsleitung für sinnvoll, das Projekt über den ABV abzuwickeln. Bei Überschreiten des nach ZustO maßgeblichen Schwellenwertes – hier zweifelsohne zu erwarten - wäre dann ohnehin der Rat für die Gemeindemaßnahmen entscheidungsbefugt. Die nach EigVO vorgesehene Selbständigkeit des Eigenbetriebs bleibt schon allein über die Beratungskompetenz zum Wirtschaftplan erhalten.

Ganz unabhängig von den förmlichen Zuständigkeiten ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, für den Planungs- und Bauprozess zu gegebener Zeit die Bildung einer beratenden Kommission, bestehend aus Verwaltung, Planungsbüro, Feuerwehr und noch zu benennenden Mitgliedern von Ausschüssen/Rat vorzuschlagen, um die förmlichen Entscheidungen zu erleichtern und zu beschleunigen.